

(2) Soweit ein vorhandener Tankdampfer die Voraussetzungen und Bestimmungen nicht ganz erfüllt, ist sein Tankschiff Freibord entsprechend zu vergrößern.

§ 7

Besondere Schiffsarten

(1) Einem Dampfer von mehr als 91,44 m Länge mit den baulichen Merkmalen eines Tankschiffes, die erhöhten Schutz gegen die Gefahren der See bieten, darf ein kleinerer Freibord zugestanden werden.

(2) Diese Verkleinerung des Freibordes ist wie bei dem für Tankschiffe bestimmten Freibord zu bemessen, und zwar unter Berücksichtigung des Grades, bis zu dem die für die Bestimmung des Freibordes der Tankschiffe aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, und des Maßes der Unterteilung "durch Schotte.

(3) Der für ein solches Schiff bestimmte Freibord darf niemals kleiner sein als der, den das Schiff als Tankschiff erhalten würde.

§ 8

Innehaltung des Freibordes

(1) Kein Schiff darf tiefer als bis zur vorgeschriebenen Freibordmarke beladen werden. Ist bei der Beladung bis zur Freibordmarke die Stabilität des Schiffes nicht gesichert, so darf es nur so weit weg geladen werden, daß es für die bevorstehende Reise hinreichende Stabilität behält.

(2) Solange ein Schiff als Fahrgastschiff im Sinne der Bestimmungen über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe gilt, darf es den zulässigen Tiefgang mittschiffs nicht überschreiten (Anlage 3).

§ 9

Zonen und jahreszeitliche Gebiete

(1) Schiffe, die diesen Bestimmungen unterliegen, müssen sich nach den Bedingungen richten, die für Zonen und jahreszeitliche Gebiete niedergelegt sind.

(2) Liegt ein Hafen auf der Grenze zweier Zonen, so rechnet er jeweils zu der Zone, die das Schiff vor der Ankunft oder nach der Abfahrt durchfährt.

§ 10

Gleichwertige Vorkehrungen

Wo für ein Schiff eine besondere Einrichtung oder Ausführung oder eine besondere Art von solchen oder eine besondere Anordnung vorgeschrieben ist, kann an deren Stelle eine andere Einrichtung, Ausführung oder Anordnung zugelassen werden, wenn sie unter den gegebenen Umständen mindestens ebenso zweckmäßig ist.

Anlage 3

zur Arbeitsschutzbestimmung 372 — Seesdiiffahrt —

Bestimmungen

über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen gelten für Fahrgastschiffe, die in einem Schiffsregister eingetragen sind, sowie für andere Schiffe, die von der Arbeitsschutzinspektion zur Seefahrt zugelassen werden und Fahrgäste befördern. Fahrgastschiffe im Sinne dieser Bestimmungen sind Schiffe mit Maschinenantrieb, wenn sie mehr als 12 Fahrgäste befördern. Personen, die sich infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord befinden, kommen bei der Feststellung, ob die Bestimmungen für ein Schiff gelten, nicht in Betracht.

§ 2

Schwimmfähigkeit, Rettungsmittel und Feuerschutz von Fahrgastschiffen

(1) Fahrgastschiffe müssen die einschlägigen Vorschriften erfüllen hinsichtlich

- a) der Sicherung der Schwimmfähigkeit der Fahrgastschiffe,
- b) der Ausrüstung der Fahrgastschiff mit Rettungsmitteln und Feuerschutz.

(2) Es muß mindestens die nach folgender Tabelle erforderliche Anzahl zugelassener Rettungsringe mitgeführt werden:

Schiffslänge	Mindestzahl der Rettungsringe
unter 61	8
61 und unter 122	12
122 und unter 183	18
183 und unter 244	24
244 und darüber	30

(3) Fahrgastschiffe müssen außerdem den Arbeitsschutzbestimmungen und den Anforderungen der höchsten Klasse der DSRK oder der von der DSRK anerkannten Klassifikationsgesellschaften genügen.

§ 3

Gleichwertige Vorkehrungen

Wo bestimmte Einrichtungen oder Geräte vorgeschrieben sind, können als Ersatz dafür andere Vorkehrungen oder Geräte zugelassen werden, wenn durch Versuche dargetan wird, daß diese mindestens ebenso wirksam sind.

§ 4

Ausnahmen und Erleichterungen

(1) Wenn der Reiseweg und Fahrtbedingungen die volle Anwendung der Bestimmungen als nicht notwendig oder nicht vertretbar erscheinen lassen, können Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 20 Seemeilen von Land entfernen, von diesen Vorschriften ausgenommen werden.